



Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
HHS in Cloud am 25.02.2020

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2017.StWMS.HHS 2020

Datum:
18.03.2020

Sachbearbeiter/in:
Frau Barbý

Haus / Raum:
I./ E 2 - 338.0

Telefon / Telefax:
03904 7240- 4001
03904 7240- 54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@landkreis-boerde.de

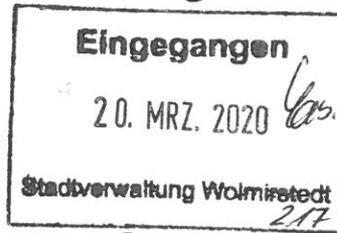
E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Stadt Wolmirstedt
Bürgermeisterin, Frau Cassuhn
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt



FD Finanzen
J. B. 12

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2020

Mit Datum vom 25.02.2020 hat mir, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 144 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Stadt Wolmirstedt die Haushaltssatzung 2020 entsprechend § 102 (1) KVG LSA zur Beurteilung vorgelegt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgende Entscheidung:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 mit dem Beschluss Nr. 105/ 2019-2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Der Beschluss vom 06.02.2020 über die Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2020 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Genehmigungspflichtige Bestandteile, wie Kreditaufnahmen gemäß § 108 KVG LSA sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 KVG LSA wurden in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 2.000.000 € entspricht 12,01 v.H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterliegt somit nicht der Genehmigungspflicht nach § 110 (2) KVG LSA.

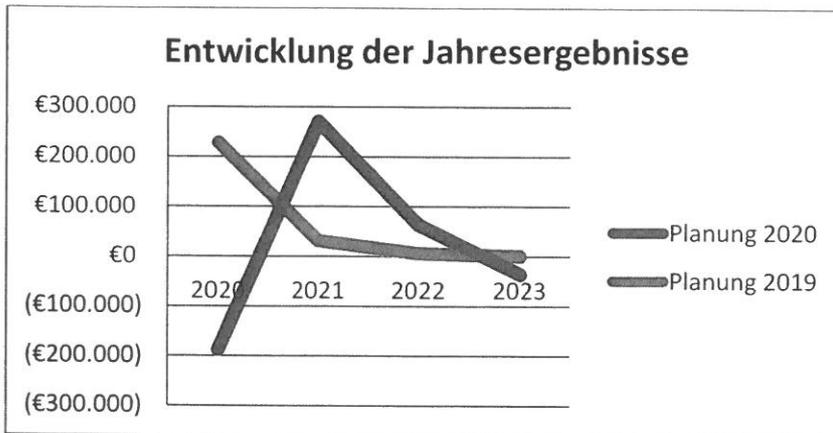
Es ergehen folgende Hinweise zum Haushaltsvollzug:

1. Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage:

Gemäß § 98 (3) KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 (1) S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich wurde auf Grund der unter § 1 der Haushaltsatzung der Stadt Wolmirstedt festgesetzten Erträge i.H.v. 17.776.700 € und der festgesetzten Aufwendungen i.H.v. 18.192.300 € für das Haushaltsjahr (HJ) 2020 nicht erreicht. Es wird ein negatives planmäßiges Jahresergebnis i. H. v. 415.600 € ausgewiesen.

Festzustellen ist, dass gegenüber der Vorjahresplanung eine Verschlechterung in der Entwicklung der Jahresergebnisse eingetreten ist. Die nachfolgende Übersicht soll dies verdeutlichen:



Begründet wird das negative Jahresergebnis mit geringeren Schlüsselzuweisungen und einer höheren Kreisumlage. Insbesondere bei Kommunen mit regelmäßigen Steuerschwankungen empfehle ich in Anlehnung an den Runderlass des MI LSA vom 16.04.2019 (Bilanzierung von Rückstellungen; Az.: 32.2-10405/303) die Rückstellungsbildung im Rahmen der Jahresabschlüsse in den HJ mit hoher Steuerkraft.

Dies führt zwar in den betreffende HJ zu geringeren Überschüssen, bedingt durch höhere Aufwendungen, entlastet jedoch den Ergebnishaushalt in den Planjahren mit höheren Umlagen und würde zu einer Kontinuität in der künftigen Haushaltsplanung und der Vermeidung dadurch auszuweisenden negativen Jahresergebnissen führen.

Gemäß § 98 (3) Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Dabei sind die Ausgleichsregelungen gemäß § 23 KomHVO zu beachten. Hierbei sind die stufenweisen Verrechnungen der Fehlbeträge und Überschüsse der ordentlichen und außerordentlichen Rücklagen zu beachten. Diese sind künftig mit den kumulierten Beträgen in die jeweiligen Positionen der Rücklagenübersicht auszuweisen.

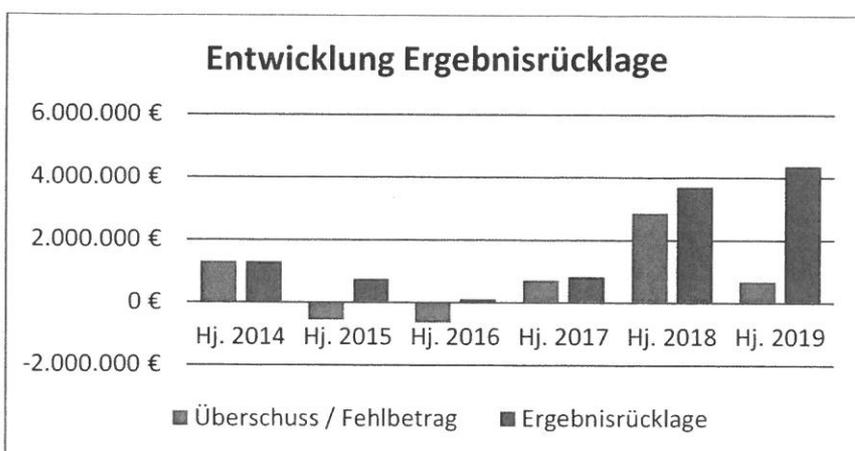
Vorsorglich möchte ich anmerken, dass nach der gesetzlichen Vorschrift des § 23 (2) KomHVO die aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildete Ergebnismrücklage zum Haushaltsausgleich nur herangezogen werden kann, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Die Stadt Wolmirstedt weist mit der Rücklagenübersicht sowohl Überschüsse aus ordentlichen als auch aus außerordentlichen Ergebnisses aus. Anhand vorläufiger Jahresabschlüsse und den Ausführungen im Vorbericht legt sie dar, dass einschließlich des Rechnungsergebnisses 2019 eine kumulierte Rücklage i.H.v. 3.270.000 € zu Ausgleichszwecken zur Verfügung steht.

Diese wäre auch bei einer Korrektur der vorläufigen Jahresergebnisse um eine noch zu prüfende Verrechnung der Rückstellungen mit dem Eigenkapital i.H.v. 850.000 € nicht gefährdet.

Darüber hinaus würde die rechnerisch ermittelte und vorläufige Ergebnismrücklage zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichen, den Haushaltsausgleich für das HJ 2020 sowie aller Vorjahre ohne die Inanspruchnahme der Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Eigenkapital auszugleichen.

Die nachfolgende Übersicht soll dies verdeutlichen:



Insgesamt stelle somit fest, dass die Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2020 den formalen Anforderungen des Ressourcenverbrauchskonzepts entspricht, d.h., dass sie in der Lage ist, ihren Ressourcenverbrauch mittelfristig durch eigenes Aufkommen zu decken.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolmirstedt ist gemäß dem mir zur Prüfung vorliegenden Haushaltsplan gewährleistet.

Allerdings handelt es sich hierbei insgesamt um eine noch nicht endgültig ermittelte und vom Rechnungsprüfungsamt bestätigte Ergebnizrücklage. Deren Heranziehung für einen möglichen Haushaltsausgleich in den Folgejahren ist somit mit einem gewissen Risiko behaftet.

Von daher ist es umso dringender, dass die Aufstellung prüffähiger Jahresabschlüsse erfolgt und diese zeitnah dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zur Prüfung vorgelegt werden.

Nach § 8 (3) KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 (3) KVG LSA i.V.m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Unter Beachtung der Rangfolge des Haushaltsausgleiches sind die Erträge und Aufwendungen ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Bis auf ein planmäßiges negatives Jahresergebnis im Planjahr 2023 i.H.v. 36.500 € entspricht die mittelfristige Finanzplanung diesem wichtigen Haushaltsgrundsatz.

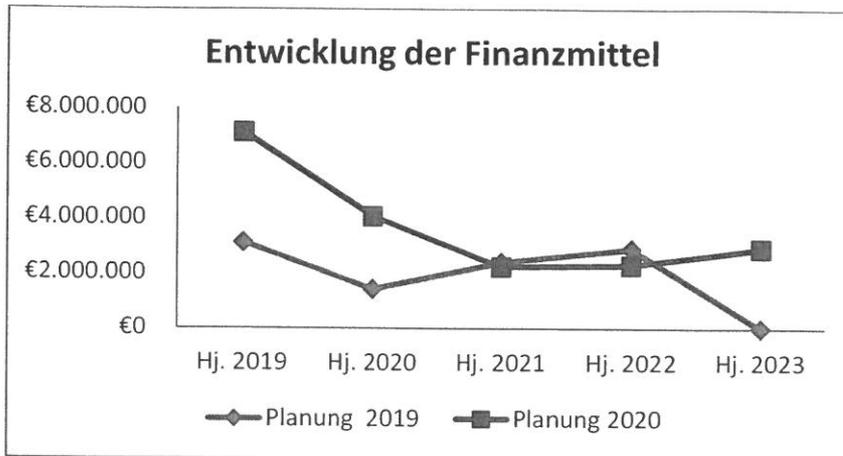
Ich gebe jedoch zu bedenken, dass die finanziellen Auswirkungen der hohen Steuerkraftmesszahlen des HJ 2019 planseitig für das Jahr 2021 nicht berücksichtigt wurden. Hieraus ergeben sich nach meinen Berechnungen nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen aus der Berechnung des kommunalen Finanzausgleiches, insbesondere auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen als auch auf die Kreisumlage. Hier sollte die Stadt über entsprechende Finanzinstrumente (siehe oben) die Ausweisung erneuter Fehlbedarfe verhindern.

Nach der gegenwärtigen Entwicklung stelle ich jedoch fest, dass eine Gefährdung des gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleiches innerhalb der mittelfristigen Planung durch die positiven Jahresergebnisse und der daraus gebildeten ordentlichen Ergebnizrücklage bis 2023 nicht erkennbar ist.

Gemäß § 8 (1) Satz 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 (3) KVG LSA auszurichten. Die Einzahlungen und die Auszahlungen sind so zu planen, dass die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA sichergestellt wird.

Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf noch bevorstehende Investitions- und Finanzierungsentscheidungen.

Die Entwicklung der Liquiditätslage stellt sich unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus dem HJ 2019 wie folgt dar:



Ausgehend von einem Finanzmittelbestand zu Beginn des HJ 2020 i.H.v. 7.106.060 € kann die Stadt Wolmirstedt ihren Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Finanzierung der Investitionen ohne Kreditaufnahmen nachkommen. Sie ist darüber hinaus in der Lage, mittelfristig über positive Salden aus laufender Verwaltung die verbleibenden Tilgungsleistungen (Restschuld per 31.12.2020 i.H.v. 33,30 € je EW) zu decken und erfüllt daher die ab dem 01.01.2023 vom Gesetzgeber nach § 98 KVG LSA geforderte Vorgabe innerhalb der mittelfristigen Planung.

Die Haushaltssatzung 2020 entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 98 KVG LSA und war demzufolge zu bestätigen.

2. Vorlage der Jahresabschlüsse

Gemäß § 120 KVG LSA haben die Kommunen bis zum 30.04. des folgenden Jahres den jeweiligen Jahresabschluss (JA) aufzustellen. Die Stadt Wolmirstedt wäre daher gesetzlich verpflichtet gewesen, bis zum 31.12.2019 und damit zur Planung 2020 zumindest die Jahresabschlüsse der HJ 2014 bis 2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Aus den aktuellen Berichterstattungen der Stadt Wolmirstedt wird deutlich, dass derzeit an dem JA 2014 gearbeitet wird, jedoch wird der Zeitpunkt der Fertigstellung und Vorlage zur Prüfung regelmäßig hinausgeschoben. Somit befindet sich die Stadt Wolmirstedt mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse bereits seit sechs Haushaltsjahren im Rückstand.

Das hat auch Auswirkungen auf die Beurteilung der Haushaltssatzungen. Seit Jahren kann diese aufgrund fehlender bestätigter Kennziffern nur eingeschränkt vorgenommen werden.

Erneut stelle ich fest, dass die vorgelegten Ergebnisrechnungen der HJ 2014 bis 2019 weiterhin vorläufigen Charakter tragen. Sowohl die Positionen „Sonstige ordentliche Erträge“ als auch die Position „Abschreibungen“ belegen, dass entscheidende Abschlussbuchungen nicht erfolgt sind. Dies wird auch dadurch deutlich, dass dem vorläufigen ordentlichen Ergebnis pauschale Beträge zu und abgerechnet werden. Von daher können diese vorläufigen Rechnungsergebnisse und die daraus gebildeten Ergebnisrücklagen nur bedingt zur Beurteilung der Haushaltssatzung herangezogen werden.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt in dem Prüfbericht über die EÖB Mängel und Verstöße gegen die Vorschriften des § 114 KVG LSA (Bewertung) sowie weiterer Vorschriften des KVG LSA und der KomHVO festgestellt. Diese sollten schnellstmöglich mit dem ersten JA korri-

giert werden, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage vermittelt werden kann.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass weitere zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Aufstellung der JA nicht mehr akzeptiert werden können. Zum Schutz der betroffenen Kommune habe ich künftig im Einzelfall über geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu entscheiden.

Ich gehe jedoch davon aus, dass es auch im vordringlichen Interesse der Stadt Wolmirstedt liegen dürfte, geordnete haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ich behalte mir daher weiterhin eine regelmäßige Berichtspflicht mit Darstellung einer konkreten Zeitschiene und Darlegung von Problemen bei der Aufstellung der JA 2014 bis 2019 vor.

Für die Berichte habe ich mir den 30.04.2020; 30.06.2020 und 31.10.2020 vorgemerkt.

3. Veranschlagung von Investitionen

Gemäß § 11 (2) KomHVO sind vor Veranschlagung von Investitionen oberhalb einer Wertgrenze unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens aber durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme und der zumindest ein Bauzeitplan hervorgehen.

Die Stadt Wolmirstedt veranschlagt im Investitionsplan 2020 und über den gesamten mittelfristigen Finanzplanzeitraum Investitionsvorhaben, bei denen gerade die o.g. gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vollumfänglich erfüllt waren.

Für diese Vorhaben sind darüber hinaus unter § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden, für die eine finanzielle Bindung bis zum Planjahr 2023 vorgesehen ist.

Im Vorbericht legt die Stadt Wolmirstedt dar, dass die Realisierung dieser Vorhaben von noch außenstehenden vertraglichen Vereinbarungen, Beschlüssen des Stadtrates und von Förderzusagen bzw. Zahlungen Dritter abhängig sind. Von daher sind künftige Anpassungen nicht auszuschließen.

Im Einzelnen betrifft das folgende Vorhaben:

a) Bahnhofsumfeld und Personenunterführung

Neben dem Planungsauftrag gibt es lt. Berichterstattung der Stadt Wolmirstedt lediglich Vertragsvorbereitungen mit der Deutschen Bahn. Fördermittelanträge sind gestellt. Zusagen stehen noch aus. In welchem Umfang und mit welchem Eigenmittelanteil die geplanten Vorhaben daher realisiert werden, kann derzeit noch nicht konkretisiert werden. Die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen bzw. Auftragsvergaben setzt ein verbindliches Finanzierungskonzept und vertragliche Bindungen voraus.

b) Zentrale Sportstätte (SPV)

Die Stadt Wolmirstedt hat einen Fördermittelantrag zum Förderprogramm „Sportstättenbau“ mit dem Ziel gestellt, die bisherige Sportstätte zu sanieren und hatte hierfür einen Sanierungsplan aufgestellt. In Vorbereitung der Planung 2020 wurde auf Antrag der Verwaltung die Maßnahme „Zentrale Sportstätte“ mit dem Ziel der Festlegung eines neuen Standortes und somit eines Neubaus beantragt.

Wie ich dem Haushaltsplan entnehme, sind die Finanzierungsanteile für das Vorhaben entsprechend des Fördermittelantrages veranschlagt worden. Die mit dem Neubau verbundenen Kosten werden derzeit geprüft und ermittelt.

Begründet wird die geplante Verlagerung der Sportstätte mit Maßnahmen im Rahmen des Landeshochwasserschutzes. Verbindliche Aussagen zu Ausgleichszahlungen liegen gegenwärtig noch nicht vor. Analog hierzu sind die veränderten Förderbedingungen zu klären.

Ein Sportstättenneubau setzt neben den tatsächlich zu ermittelnden Investitionsauszahlungen zunächst voraus, dass über einen Wirtschaftlichkeitsvergleich einschließlich Folgekostenbetrachtung die Kosten der einzelnen Varianten gegenübergestellt werden und aus dem die wirtschaftlichste Variante hervorgeht.

Von daher kann die Umsetzung des Vorhabens erst erfolgen, wenn die v.g. Kriterien erfüllt sind. Ggf. ist eine Anpassung über einen Nachtragshaushalt vorzunehmen.

c) Schultausch – Umbau Harnischschule

In der Beschlussvorlage zur Rahmenvereinbarung zum Schultausch vom 26.09.2019 hat die Stadt Wolmirstedt die Bedingungen für deren Umsetzung fixiert. Danach ist neben der Festlegung der Kostentragung zwischen den Schulträgern die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Hierzu zählen nicht nur die Aufteilung der Investitionskosten, sondern auch die künftigen finanziellen Belastungen des Haushaltes über die noch nicht nachgewiesenen Folgekosten.

Der Beschluss über den Schultausch entbindet die Stadt Wolmirstedt somit nicht, durch den Vergleich der Varianten, die nach den gesetzlichen Vorschriften den Haushalt am wenigsten belastende Variante zu ermitteln. Nur dadurch kann dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft entsprochen werden.

Die für die Umsetzung der Investitionsvorhaben erforderlichen Erläuterungen und Berechnungen bitte ich, sobald diese vorliegen, unaufgefordert in eigener Verantwortung nachzureichen.

Gemäß § 25 (3) KomHVO ergeht für die v.g. Vorhaben der Hinweis, dass über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplanes erst verfügt werden darf, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Unter der Inanspruchnahme werden die Auftragsvergabe und sonstige vertragliche Bindungen oder Zusagen verstanden, die Auszahlungen oder Aufwendungen im HJ bewirken. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

4. Interne Leistungsverrechnungen

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHVO sind interne Leistungsverrechnungen zu erfassen und gesondert abzubilden, soweit sie nicht unerheblich sind. Ebenso sind nach § 13 (4) KomHVO interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen.

Hierzu zählt nicht nur die Umlegung der Leistungen des Bauhofes (Produkt 11134) auf die Produktbereiche, die diese Leistungen in Anspruch nehmen.

5. Zuschüsse an Unternehmen

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notfinanzierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind. Die Voraussetzungen sind vor der Gewährung von Zuschüssen nach der DAWI – Richtlinie im Einzelnen zu prüfen und aktenkundig zu dokumentieren.

Zum Stellenplan ergeht ein gesondertes Hinweisschreiben.

Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung bitte ich zu beachten.

Die o.g. Terminstellungen bitte ich zu beachten.

Im Auftrag



Barby
Sachbearbeiterin